

Das spanische Vogelschutzgesetz.

Einer meiner Bekannten, zur Zeit in Spanien, übersandte mir vor kurzer Zeit eine Zeitung, die das neue Vogelschutzgesetz enthält. Ich habe dasselbe mir übersetzen lassen. In anbetracht dessen, daß die „Ornithologische Monatschrift“ seiner Zeit das deutsche, englische, russische und japanische Gesetz brachte, lasse ich die Übersetzung folgen, da es sicher sehr interessant sein wird, die verschiedenen Gesetze untereinander vergleichen zu können.

Berlin.

H. Hocke.

Gesetz:

Wir Don Alfonso XIII. von Gottes Gnaden König von Spanien, vertreten während der Minderjährigkeit durch die Königin-Regentin, wisset, daß wir bestimmen also:

Artikel I. Die Gebirgsdrossel und die übrigen Vögel oder Raubvögel¹⁾, welche ihr gleichen oder sie an Größe übertreffen, dürfen gejagt werden unter genauer Einhaltung der in dem Jagdgesetz vom 10. Januar 1879 enthaltenen Bestimmungen; hierzu gehören die Tagraubvögel, wie Milane, Falken, Adler und verwandte Vögel und Elstern, sowie Kuckucke²⁾, welche keine Schonzeit haben. Laut Artikel 17 können diese auf alle Art und Weise gejagt werden, nur nicht mit dem Gewehr. Die Nachraubvögel, die Turmdrossel (?) und die übrigen Vögel geringerer Größe zählen zu den Insektenfreßern und dürfen nicht jederzeit gejagt werden laut § 3 des vorhererwähnten Artikels 17.

Artikel II. An den Thüren der Ratsgebäude muß sich eine Tafel befinden, welche besagt: „Die Menschen von guter Gesinnung müssen das Leben der Vögel beschützen und ihre Verbreitung begünstigen. Werden die Vögel beschützt, wird der Landmann bemerken, wie Unkraut und schädliche Insekten von seinen Feldern verschwinden. Das Gesetz verbietet die Vogeljagd und droht den Übertretern mit Strafe.“

An den Thüren der Schulen soll eine Tafel besagen: „Kinder, beraubt die Vögel nicht ihrer Nester, Gott belohnt die Kinder, welche die Vögel beschützen, und das Gesetz verbietet, daß man ihnen nachstellt, ihre Nester zerstört, sie der Jungen beraubt.“

Artikel III. Die Verhandlung gegen die Übertreter des Gesetzes ist öffentlich.

Artikel IV. Es ist nicht erlaubt mehr als zwei Exemplare der Vögel zu

¹⁾ Los tordos serranos y los demás pájaros ó aves salvajes que les igualen ó superen en tamaño.

²⁾ Entendién dose que respecto de las aves de rapiña diurnas, como los milanos, halcones, aguilas y quebranta huesos y las urracas y cucos no regirá la veda que establece su art. 17.

versenden, auf welche sich § 2 des Artikel I bezieht, ohne schriftliche und gestempelte Erlaubnis des Vorstehers irgend eines Ortes.

Artikel V. Auf die Anzeigen der beeidigten Wächter werden keine Gegenbeweise zugelassen.

Artikel VI. Die Bürgermeister belegen mit Geldstrafen von 2 bis 5 Pesetas Diejenigen, welche auf öffentlichen Wegen irgend welche Vögel fangen oder martern, welche im § 2 Artikel I genannt sind. Der Versand von drei oder mehr jener Vögel, lebend oder tot, oder der angekündigte Verkauf wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Pesetas belegt.

Artikel VII. Derjenige, welcher die Nester der Vögel zerstört, welche § 2 Artikel I nennt, wird mit Geldstrafe, wie folgt, belegt: für das erste Mal 2 bis 5 Pesetas, für das zweite Mal 5 bis 10 Pesetas, für das dritte Mal 10 bis 20 Pesetas.

Derjenige, welcher sich zum vierten Male vergeht, wird des Verbrechens angeklagt und dem Gericht übergeben.

Artikel VIII. Die Beschlüsse der Bürgermeister kraft der Artikel VI und VII werden frei anerkannt ohne gerichtliche Entscheidung. Wenn die Verurteilten sich weigern die verhängten Strafen zu erlegen, soll der Bürgermeister den Stadtrichter veranlassen, die Beitreibung zu beschleunigen. In diesem Falle werden die Kosten dieses Verfahrens dem Bestraften auferlegt.

Artikel IX. Die Anzeigen gegen die Übertreter des Artikel I richtet man an die Stadtrichter, welche nach Prüfung der Sachlage binnen fünf Tagen zur mündlichen Verhandlung schreiten und Geldstrafen von 5 bis 15 Pesetas festsetzen.

Artikel X. Das Gerät, womit der vermeintliche Übertreter des § 2 des Artikel I die Jagd vornimmt, wird, wenn es verwerflich ist, in seiner Gegenwart verbrannt oder zerstört. Ist es jedoch eine Feuerwaffe, so kann er sie gegen eine Geldstrafe von 25 Pesetas wieder verlangen. Sollte er nicht am Orte sein, so ist er verpflichtet, binnen acht Tagen zu erscheinen.

Artikel XI. Alle Geldstrafen müssen in Papier erlegt werden. Die Zahlungsunfähigen im Alter von mehr als 18 Jahren erleiden einen Tag Haft bei einer Geldstrafe von 2 Pesetas; bei höheren Strafen tritt ein Tag Haft ein für je $2\frac{1}{2}$ Pesetas.

Artikel XII. Die Eltern oder gerichtliche Vormünder sind verantwortlich für Untergebene im Alter unter 18 Jahren, ebenso die Hausherrn für die Diensthöten, welche noch nicht 18 Jahre alt sind.

(Folgen allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Gesetzes.)

Das Gesetz gegeben in St. Sebastian am 19. September 1896.

Für die Königin des Reiches
der Minister des Inneren
Aureliano Vinas Ribas.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [22](#)

Autor(en)/Author(s): Hocke H.

Artikel/Article: [Das spanische Vogelschutzgesetz. 318-319](#)